



Universitätsprofessor
Dr. Thomas Olechowski

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Rechts- u Verfassungsgeschichte

Schottenbastei 10–16, A- 1010 Wien
T+431-4277-34565
F+431-4277-34599
thomas.olechowski@univie.ac.at
<http://www.univie.ac.at/rechtsgeschichte/>

Informationen zur Studienberechtigungsprüfung „Geschichte für Rechtswissenschaften“

Gültig ab Juni 2019 bis September 2021

Die Prüfung „Geschichte für Rechtswissenschaften“ ist Teil der Studienberechtigungsprüfung nach der [Verordnung des Rektorats vom 21. 3. 2019](#).

Studierende, die zwischen 1. 10. 2010 und 30. 6. 2019 zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurden, haben nach § 8 Abs 3 dieser Verordnung noch bis 30. 9. 2021 die Möglichkeit, die Prüfung aus „Geschichte 2“ abzulegen; beachten Sie bitte das [entsprechende Informationsblatt](#).

Die Prüfung aus „Geschichte für Rechtswissenschaften“ wird von mir immer gegen Anfang und Ende des Semesters, also Anfang Oktober, Ende Jänner, Anfang März und Ende Juni abgenommen. Die konkreten Termine werden von mir auf meiner Homepage unter <http://www.homepage.univie.ac.at/Thomas.Olechowski> unter „Prüfungen“ genannt.

Zur Vorbereitung empfehle ich: *Thomas Olechowski*, Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts, 4. Auflage (Wien 2016) oder 5. Auflage (Wien 2019) – **NUR** die Seiten 22–126. Die genannten Seiten umfassen die Kapitel „Österreich und Europa bis 1918“ – „Europa seit 1918“ – „Österreich seit 1918“.

Zusätzlich, für den Teilbereich „Antike“, empfehle ich die diesem Informationsblatt beige-fügten Seiten.

Bei der Prüfung werden vier Fragen gestellt, jeweils eine zum Bereich „Antike“ und eine zu den Kapiteln „Österreich und Europa bis 1918“, „Europa seit 1918“ und „Österreich seit 1918“. Von den KandidatInnen wird innerhalb des Stoffes Wissen auf Maturaniveau erwartet. Die Prüfung dauert etwa 15 Minuten.

Informationen zur Anmeldung und sonstigen organisatorischen Angelegenheiten finden Sie unter: <http://studien-service-lehrwesen.univie.ac.at/sbp>

Wien, im Mai 2019

Olechowski e.h.

Bei den nachfolgenden Texten handelt es sich um – für die Zwecke der Studienberechtigungsprüfung aus „Geschichte für Rechtswissenschaften“ ausgewählte und zum Teil gekürzte – Artikel aus dem „Studienwörterbuch Rechtsgeschichte & Römisches Recht“, hgg. v. Thomas Olechowski u. Richard Gamau (Wien: Manz 2014).

Römische Geschichte: 1. Nach der eigenen Überlieferung wurde Rom 753 vChr gegründet und von sieben Königen regiert. Nach dem Sturz des letzten Königs begann die Zeit der „Republik“; die Macht lag zunächst in der Hand einiger weniger Adelsgeschlechter („Patrizier“), erst im Zuge der sog Ständekämpfe 494–287 vChr wurde auch dem einfachen Volk (den „Plebejern“) Teilhabe am staatlichen Handeln zuteil. In derselben Zeit dehnte sich der Machtbereich Roms zunächst über das westliche, dann auch über das östliche Mittelmeer aus; gefährlichster Gegner war Karthago in Nordafrika, das 146 völlig zerstört wurde. Durch das neue System des auf Sklavenwirtschaft beruhenden Großgrundbesitzes („Latifundien“) wurden die kleinen Bauerngüter unwirtschaftl. Hier versuchten TIBERIUS SEMPRONIUS GRACCHUS (133) u GAIUS SEMPRONIUS GRACCHUS (123–121) durch ihre Sozialgesetzgebung Abhilfe zu schaffen. GAIUS IULIUS CAESAR eroberte um 59 das bis dahin freie Gallien und wurde 49 als Dictator Alleinherrscher. Am 15. März 44 vChr (den „Iden des März“) erlag CAESAR einem Attentat einer Gruppe von Senatoren.

2. CAESARS Neffe GAIUS OCTAVIUS (OCTAVIANUS), von CAESAR testamentarisch adoptiert u zum Erben eingesetzt, bildete 43 vChr mit MARCUS ANTONIUS u AEMILIUS LEPIDUS ein Triumvirat, setzte sich dann jedoch als Alleinherrscher durch. Er legte 27 vChr formell seine Ausnahmebefugnis nieder u erhielt dafür als Grundlage seiner Stellung den Oberbefehl über alle Truppen in den Grenzprovinzen u den Ehrennamen AUGUSTUS. Er gilt damit als erster römischer Kaiser. 70 nChr Zerstörung von Jerusalem durch TITUS. Unter MARCUS AURELIUS kam es zu schweren Kriegen im Osten gegen die Parther (161–166) u erstmals gegen german Völker an der Donau (bis 180). CARACALLA erließ 212 die sog *constitutio Antoniniana*, mit der praktisch die gesamte Reichsbevölkerung das röm Bürgerrecht erhielt.

3. Eine Lösung der Probleme des 3. Jh. gelingt erst DIOKLETIAN (284–305), mit dem man üblicherweise die „Spätantike“ beginnen lässt. KONSTANTIN I. (Alleinherrscher 324–37) vereinbarte 313 mit LICINIUS in Mailand die endgültige Toleranz des Christentums, das bald zur beherrschenden Religion im röm Reich wurde. Als 395 Ks THEODOSIUS starb, setzte er seine Söhne als Ks im Osten u im Westen ein – Beginn der sog „Reichsteilung“. Die Absetzung des jungen weström Ks ROMULUS („AUGUSTULUS“) durch ODOAKAR 476 gilt zumeist als „Ende des weströmischen Reiches“. Das Reich im Osten bestand mit dem Übergang ins Byzantin Reich noch bis 1453, somit fast ein Jahrtausend länger.

(EKKEHARD WEBER, gekürzt u überarbeitet von THOMAS OLECHOWSKI)

Römische Verfassung: 1. Republik: Durch die Vertreibung des letzten Königs um 510 vChr wurde Rom zur Republik. Für die Verf der frühen Republik gibt es nur wenig Anhaltspunkte, doch spätestens 367 vChr wurden die Grundstrukturen der klass republikan Verf geschaffen. Die wichtigsten Prinzipien der Republik waren Annuität (alle Beamte außer Zensor u Diktator wurden nur auf ein Jahr gewählt), Kollegialität (außer dem Diktator hatten alle Beamten zumindest einen vollkommen gleichberechtigten Kollegen) u das Verbot der Ämterkumulation. Die Römische Verfassung galt als Verwirklichung der Idee der Mischverfassung, in der die Beamten (insb die Konsuln) das monarchische Element verkörpern, der Senat das aristokratische u die Volksversammlungen das demokratische. In der Praxis dominierte allerdings der Senat den Staat. Gegen Ende des 2. Jh vChr begann eine Dauerkrise der Republik, die nach mehreren blutigen Bürgerkriegen erst mit der Alleinherr-

schaft des AUGUSTUS endete. Die republikanische Verfassung war die eines Stadtstaates, die nicht auf die Herrschaft über ein Weltreich ausgelegt war. Erst in der Kaiserzeit entwickelten sich Strukturen, die der Verwaltung eines Reiches entsprachen.

2. Kaiserzeit: Nachdem AUGUSTUS am Ende einer Epoche von Bürgerkriegen die Alleinherrschaft erlangt hatte, stellte er 27 v. Chr. äußerlich die Republik wieder her. Das bedeutete aber keine tatsächliche Rückkehr zur alten Republik. Neben die wiedererrichteten republikanischen Institutionen stellte er neue, die seine Herrschaft sicherten. Die Position des römischen Kaisers ruhte insb. auf zwei Säulen: In Rom auf der vom Amt losgelösten Amtsgewalt eines Volkstribunen (*tribunicia potestas*). Dadurch konnte er allen Beamten Amtshandlungen verbieten. Da er selbst zwar die Gewalt hatte, aber kein Volkstribun war, konnten die Volkstribune ihm nichts untersagen. In den Provinzen beruhte seine Herrschaft auf der Amtsgewalt eines ehemaligen Konsuls (*imperium proconsulare*). Die Verwaltung der Provinzen teilte sich AUGUSTUS mit dem Senat, wobei praktisch alle Gebiete, in denen viel Militär stationiert war, *ks* Provinzen wurden. Damit sicherte er sich die militärische Macht. Die prinzipielle Gleichberechtigung von *Ks* und Senat war typisch für den Prinzipat, wobei das Übergewicht des *Ks* im Lauf der Kaiserzeit noch zunahm. Im Dominate schließlich wurde Rom zu einer absolutistischen Monarchie. (CHRISTOPH SCHMETTERER)

Senat: Der *S* war die Adelsversammlung des römischen Staates. Mitglieder des Senats waren prinzipiell ehemalige Beamte. Der Senat hatte ursprünglich 300 Mitglieder, später 600 (unter CÄSAR kurzfristig 900). In der Republik war der Senat das eigentliche Leitungsorgan des römischen Staates. Obwohl er den Beamten formal nur Empfehlungen erteilen konnte, lag realpolitisch die Macht beim Senat.

In der Kaiserzeit übernahm der Senat die Kompetenzen der Volksversammlungen zu Gesetzgebung, Wahl der Beamten und als Gericht, verlor im Vergleich zur Macht des Kaisers aber zunehmend an Bedeutung. (CHRISTOPH SCHMETTERER)

Plebejer waren alle Römer, die nicht zu den Patriziern (Uradel) gehörten. In der Frühzeit der Republik (5./4. Jh. v. Chr.) stritten die Plebejer im Ständekampf mit den Patriziern um mehr Beteiligung an der Staatsführung. Mit der erfolgreichen Beendigung des Ständekampfes bildete sich ein neuer Adel, die patrizisch-plebeische Nobilität. Die Unterscheidung zwischen Patriziern und Plebejern verlor damit sehr an Bedeutung. Lediglich für bestimmte Priesterämter blieb die patrizische Herkunft Voraussetzung. In der späten Republik und der Kaiserzeit wurde Plebejer auch als untechnische Bezeichnung für das einfache Volk verwendet. (CHRISTOPH SCHMETTERER)

Plebiszit (*plebiscitum*) war der Beschluss von Versammlungen der Plebejer (*concilia plebis*). Durch die *lex Hortensia* von 287 v. Chr. wurden Plebiszite den Beschlüssen der allgemeinen Volksversammlungen und damit Gesetzen gleichgestellt. Danach wurden die meisten Gesetze als Plebiszite beschlossen, da nicht die komplizierten Formalitäten der allgemeinen Volksversammlungen (etwa das Einholen guter Vorzeichen durch Auguren) nötig waren. Aus dem Privatrecht ist die *lex Aquilia* das bekannteste Beispiel für ein Plebiszit. (CHRISTOPH SCHMETTERER)

Magistrat (*magistratus*) bezeichnet einen Beamten der römischen Republik (z. B. Konsul, Prätor). Magistrate gab es auch noch im Prinzipat, sie verloren aber neben dem Kaiser an Bedeutung. Die neuen *ks* Beamten (z. B. *praefectus*) waren keine Magistrate. (CHRISTOPH SCHMETTERER)

Konsul: Die beiden, für ein Jahr gewählten Konsuln waren die obersten römischen Beamten. Sie waren für die Staatsführung insgesamt zuständig, soweit nicht einzelne Bereiche anderen Beamten zugeordnet waren (etwa die Rechtsprechung den Prätores). Die Konsuln waren Oberkommandanten der Armee. Ab der späten Republik gingen ehemalige Konsuln regelmäßig als Statthalter (Prokonsuln) in die Provinzen. Die Konsuln blieben auch in der Kaiserzeit formell die höchsten Beamten, mussten sich praktisch aber dem Kaiser unterordnen.

Napoleon machte sich 1799 zum Ersten Konsul u damit zum Alleinherrscher Frankreichs. Anders als die röm Konsuln hatte er keinen gleichrangigen Amtskollegen. (CHRISTOPH SCHMETTERER)

Prätor: Aufgrund der *leges Liciniae Sextiae* im Jahr 367 vChr zur Entlastung der Konsuln geschaffene Magistratur. Der Prätor war als *collega minor* den Konsuln untergeordnet; seine Amtsperiode dauerte ein Jahr. Er hatte umfassendes *imperium* u war Stellvertreter der Konsuln in deren gesamtem Wirkungsbereich. Die Zivilgerichtsbarkeit war jedoch seine wichtigste Aufgabe. Während das Amt des Prätors ursprüngl Patriziern vorbehalten war, war es seit dem Jahr 337 vChr auch Plebejern zugänglich. Zunächst gab es nur eine Prätur. 242 vChr wurde eine zweite, jene des *praetor peregrinus*, für Prozesse geschaffen, an welchen zumindest ein Nicht Römer (*peregrinus*) beteiligt war. Der erste Prätor wurde von nun an *praetor urbanus* genannt. Die Gerichtsbarkeit beider war auf Rom beschränkt. (GERTRAUD REDL)

Diktator war in der röm Republik ein außerordentlicher Beamter, der in Krisenzeiten für maximal sechs Monate von einem Konsul bestellt wurde. Der Diktator hatte außerordentliche Machtbefugnisse u keinen Kollegen. Entgegen der ursprüngl Konzeption ließen sich SULLA u CAESAR auf unbest Zeit zum Diktator machen. Eine ausschließlich negative Bedeutung erhielt Diktator erst im 20. Jh, als damit nicht mehr ein Amt, sondern ein totalitärer Gewaltherrscher (HITLER, STALIN) bezeichnet wurde. (CHRISTOPH SCHMETTERER)

imperium war die zivile u militär Amtsgewalt der obersten röm Beamten (Konsul, Prätor, Diktator). Gingen Beamte nach Ablauf ihres Amtsjahres als Statthalter in eine Provinz, wurde ihr *imperium* dafür verlängert (prorogiert). Ein derartiges *imperium proconsulare* des Kaisers war im Prinzipat die Grundlage für die Verwaltung der Ks Provinzen.

Imperium Romanum war Herrschaftsbereich des röm Volkes u damit das röm Reich. Im mod ö Staatsrecht bezeichnet Imperium die staatl Hoheitsgewalt. (CHRISTOPH SCHMETTERER)

Volkstribun: ursprüngl ein Amt der Plebejer im Ständekampf, das nach dessen Beendigung zum Amt des Gesamtstaates wurde. Ein Volkstribun musste weiterhin Plebejer sein. Die zehn Volkstribune wurden auf 1 Jahr gewählt. Sie konnten allen Beamten, auch einander, Handlungen verbieten (*ius intercedendi*) u Bürger vor Übergriffen der Beamten beschützen (*ius auxilii*). Die vom Amt losgelöste Amtsgewalt des Volkstribuns (*tribunicia potestas*) wurde eine zentrale Säule der Machtposition des Kaisers im Prinzipat. (CHRISTOPH SCHMETTERER)

Prinzipat ist die moderne Bezeichnung für die frühe u hohe röm Kaiserzeit von AUGUSTUS (27 vChr–14 nChr) bis in das 3. Jh nChr, in der der Kaiser zwar der erste Bürger (*princeps*), theoretisch aber nicht absoluter Alleinherrscher war. Im Laufe des Prinzipats wurde die Macht des Ks immer größer u der Senat zunehmend unbedeutend, sodass der Übergang zum Dominat ein fließender ist. (CHRISTOPH SCHMETTERER)

Dominat: Als Dominat wird im Gegensatz zum Prinzipat die späte röm Kaiserzeit etwa ab DIOKLETIAN (284–305 nChr) bezeichnet. Die absolutistische Stellung des Kaisers trat im Dominat offen zutage. Es gab nicht einmal mehr den Schein einer Mitherrschaft des Senates. Im Dominat wurde das Reich in eine West- u eine Osthälfte geteilt. (CHRISTOPH SCHMETTERER)

Kaiser (Imperator): Höchster Titel für einen Monarchen, in dem meist auch der Anspruch auf Welt-herrschaft u/od ein geistl Führungsanspruch enthalten ist.

1. Der erste röm Kaiser, AUGUSTUS (27 vChr–14 nChr), vermied es bewusst, seine Alleinherrschaft Königtum od Diktatur zu nennen. Stattdessen ließ er sich als *princeps* (erster Bürger) bezeichnen, dessen bes Stellung nicht auf mehr Gewalt (*potestas*), sondern nur auf mehr Ansehen (*auctoritas*)

beruhe. Tatsächlich hatte er äußerlich die republikanischen Institutionen wiederhergestellt, gleichzeitig aber seine Alleinherrschaft durch neue, unrepublikanische Institutionen (zB Ämterkumulation des Kaisers) gesichert, wodurch Rom zur Monarchie wurde. Im Laufe des Prinzipats wurden aus den Namen CAESAR u AUGUSTUS zunehmend Amtsbezeichnungen für den Kaiser. Das dt Wort Kaiser u die Bezeichnung Zar leiten sich davon ab.

Eine eindeutige Nachfolgeregelung für den röm Kaiser wurde nie gefunden. Im Prinzipat wurde er theoretisch vom Senat gewählt, doch war dies eine Formsache. Wenn vorhanden, folgten leibliche Nachkommen dem Kaiser; Kaiser ohne Kinder adoptierten oft ihre Nachfolger. In Krisenzeiten schließlich war die Armee der entscheidende Faktor für die Nachfolge. Nach der Reichsteilung im Dominat hatte jede Reichshälfte einen Oberkaiser (*Augustus*) u einen Unterkaiser (*Caesar*), wobei der *Caesar* der Nachfolger des *Augustus* werden sollte. In der Praxis kam es regelmäßig zu Auseinandersetzungen. (CHRISTOPH SCHMETTERER)

2. Seit der Absetzung des letzten weström Kaisers 476 existierte mit dem oström (byz) Kaiser (*basileus*) wiederum nur mehr ein einziger Kaiser. Der von ihm aufrecht erhaltene universale Herrschaftsanspruch wurde im Westen aber spätestens seit der Krönung des fränk Königs KARLS I. dGr zum Kaiser 800 (unten 3) nicht mehr anerkannt (*Zweikaiserproblem*); im Vertrag von Aachen 812 erkannten KARL I. dGr u der byz Kaiser MICHAEL I. gegenseitig ihre Kaiserwürden an. Das byz Ksm bestand – mit einem Intermezzo in der Zeit der Kreuzzüge (sog lat Ksm 1204–1261) – bis zur Eroberung durch die Türken 1453 fort. Seitdem beanspruchte der türkische Sultan ks Rang (u ab 1517 als *Kalif* die geistl Oberhoheit über den Islam), während auf christlich-orthodoxer Seite der russische *Zar* 1478 die Nachfolge Byzanz' antrat (Moskau als „Drittes Rom“). 1721 nahm Zar PETER I. dGr den Titel *Imperator* an. Das russische Ksm bestand bis zur Februarrevolution 1917.

3. Das 476 untergegangene weström Ksm wurde mit der Krönung KARLS I. dGr 800 erneuert (*renovatio imperii*) u durch OTTO I. dGr 962 mit der dt Königswürde dauerhaft verbunden; der Titel lautete *Imperator Romanorum semper Augustus*. Zum Erwerb der Kaiserkrone war die Krönung durch den Papst in Rom nötig, was zu zahlreichen Konflikten führte. Der Versuch Kaiser LUDWIGS IV. d Bayern, dem Papst das Krönungsrecht abzuerkennen u die Kaiserwürde unmittelbar mit der dt Königswahl zu verknüpfen, scheiterte. Der röm-dt Kaiser beanspruchte zunächst sowohl Schutzherrschaft über die röm-kath Kirche als auch Hegemonie über die abendländischen Monarchien, konnte beides aber schon gegen Ende des MA nicht mehr durchsetzen. Im SpätMA wurden Kaiserkrönungen selten, die letzte erfolgte 1530 (KARL V.). Schon ab 1508 trugen die dt Kg mit päpstl Zustimmung auch ohne Kaiserkrönung ab ihrer Wahl den Titel eines *Erwählten Römischen Kaisers*. Am 6. 8. 1806 legte der letzte röm-dt Kaiser FRANZ II. die Krone nieder u erklärte das Reich für erloschen.

4. Diese Niederlegung erfolgte unter dem Zwang NAPOLEONS I. BONAPARTE, der sich 1804 zum *Kaiser der Franzosen* gekrönt u so die Nachfolge KARLS I. dGr beansprucht hatte. Im selben Jahr hatte auch der röm-dt Kaiser FRANZ II. den erbl Titel eines *Kaisers v Ö* angenommen, um Ranggleichheit zu wahren (von 1804–06 daher „doppeltes Ksm“ FRANZ II./I.). Das franz Ksm bestand bis 1814/15 u wieder 1852–70; das ö Ksm bestand bis 1918; es bezog sich bis 1867 auf alle habsburgischen Länder, danach nur mehr auf Cisleithanien (strittig!). Eine Krönung zum Kaiser v Ö fand nie statt. 1849 wählte die Paulskirchenversammlung den preuß Kg zum *Kaiser der Deutschen*, doch lehnte dieser die „Revolutionskrone“ ab. Nach Bildung des Dt Reiches 1871 führte der preuß Kg den Titel eines *Dt Kaisers* (bis 1918). Mit Ausnahme von NAPOLEON I. war mit all diesen Kaiserwürden aber weder ein Anspruch auf Welt-, noch auf Kirchenherrschaft verbunden.

5. Der britische Kg war 1876–1947 auch *Kaiser v Indien*, der ital Kg 1936–43 auch *Kaiser v Äthiopien*. Ks Rang besaßen ferner zahlreiche außereurop Monarchen, gegenwärtig wird dieser nur noch dem japan *Tenno* zuerkannt. (THOMAS OLECHOWSKI)